

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Mittelweser
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Mittelweser in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat o. ä. sowie Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung – StVO). Gräser, Kräuter u. ä. auf befestigten Flächen sind zu entfernen. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) dürfen auch auf den Seitenräumen nicht verwendet werden.
2. Besondere Verunreinigungen z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.
Trifft diese Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat o. ä., Schnee, Eis, entfernte Gräser und Kräuter sowie die auf den Seitenräumen anfallende Mahd dürfen weder den Rinnsteinen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation noch den Nachbargrundstücken zugeführt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

1. Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
Die Reinigungspflicht umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte von Kanalisation und Straßenentwässerung. Die geschlossenen Ortslagen ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Mittelweser einschließlich Anlagen.
2. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern/-innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sollte sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchgeführt werden.
3. Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde Mittelweser die Fahrbahn reinigt, auf die übrigen Teile des öffentlichen Straßenraumes (§ 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Mittelweser),

- b) in allen übrigen Fällen auf die Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Fahrbahnen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/innen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand, freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte, Schieberkappen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und -kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Das Streuen muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben sowie begrünte bzw. bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien.
Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Landesbergen (Straßenreinigungsverordnung) außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat gem. § 61 Nds. SOG eine Geltungsdauer von 20 Jahren und tritt spätestens mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.

Stolzenau, den 12. Dezember 2012

Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindebürgermeister

Müller